



**Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren für
den Bachelor-Studiengang International Business
mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Science**

vom 10.11.2022

Aufgrund von § 6 a des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1229), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 13.06.2022 (GBl. S. 298) sowie § 5 der gültigen Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 23.05.2022, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 28.10.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verfahren**

- (1) Im Studiengang International Business werden 100% der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Diese werden zur Hälfte an ausländische Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind und zur Hälfte an deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber vergeben. Zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit wird eine Aufnahmeprüfung durchgeführt. Diese ermittelt den Grad der Eignung des Bewerbers¹ für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.
- (2) An dem Auswahlverfahren nimmt teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang International Business gestellt hat. Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.
- (3) Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber geeignet, als Plätze insgesamt zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerberinnen und Bewerbern ein Auswahlverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung statt.

**§ 2
Auswahlkommission**

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren des Studiengangs, von denen eine oder einer durch Fakul-

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

tätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Dekans. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 3

Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung für das erste oder ein höheres Fachsemester muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
 1. für deutsche und Deutschen gleichgestellte Bewerber gemäß § 1 Abs. 2 HZVO (EU/EWR Bewerber oder Bildungsinländer)
 - a) für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres
 - b) für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres
 2. für sonstige ausländische oder staatenlose Bewerber gemäß § 1 Abs. 2 HZVO
 - a) für das Wintersemester bis zum 15. Mai eines Jahres
 - b) für das Sommersemester bis zum 15. November des Vorjahreseingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren. Abweichend von § 2 Abs. 4 Nr. 2 Allgemeine Zulassungssatzung in der jeweils gültigen Fassung müssen Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 Nr. 2 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keine Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung vorlegen; stattdessen ist die ausländische Vorbildung einzureichen. Der Lebenslauf ist von allen Bewerbern in englischer oder deutscher Sprache vorzulegen.
- (3) Liegt bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern zum Ende der Antragsfrist das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang noch nicht vor, kann ein vorläufiges Zeugnis beigefügt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein .
- (4) Zusätzlich sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen
 1. Dokumente, die den im Lebenslauf geschilderten Werdegang belegen.
 2. Nachweis über Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend Niveau B2 gemäß der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Sofern nicht anders angegeben, können Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

§ 4 Anforderungsprofil

- (1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird festgestellt, ob und zu welchem Grad die Bewerberinnen und Bewerber das Anforderungsprofil erfüllt, das Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Studiengang International Business ist.
- (2) Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums setzt voraus, dass der Bewerber insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:
 1. Kognitive Kompetenzen
 - gutes systematisch-analytisches Denken
 - gute Problemanalyse- und Problemlösefähigkeit
 - gute Auffassungsgabe
 2. Soziale und Kommunikative Kompetenzen
 - ausgeprägte Fähigkeit zur Teamarbeit
 - ausgeprägte interkulturelle Sensibilität
 - ausgeprägte Fähigkeit zum Zuhören und Achtsamkeit
 - gute englische Sprachfähigkeiten
 3. Persönliche Kompetenzen
 - hohe Motivation für den Studiengang und das Berufsfeld
 - hohe Belastbarkeit
 - hohe Leistungsbereitschaft
 - hohe Selbständigkeit
 - hohe Lernbereitschaft
 4. Normative und Emotionale Kompetenzen
 - Respekt und Wertschätzung gegenüber anderen
 - ausgeprägte Fähigkeit, sich selbst und andere zu begeistern
 - ausgeprägte Fähigkeit zur Selbstreflexion
 - ausgeprägte Verantwortungsbereitschaft

§ 5 Verfahren der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus:
 1. der Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber anhand der mit dem Antrag auf Zulassung eingereichten Unterlagen (§ 6)
 2. der Aufnahmeprüfung, bestehend aus
 - dem Aufnahmetest (§ 7)
 - dem Auswahlgespräch (§ 8)

- (2) Machen Bewerberinnen und Bewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom der oder dem Auswahlausschussvorsitzenden gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen der Aufnahmeprüfung mit einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Ein entsprechender Antrag muss spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Aufnahmeprüfungen beim der oder dem Auswahlausschussvorsitzenden eingegangen sein.
- (3) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann in einem regulären künftigen Auswahlverfahren einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 6 Vorauswahl

- (1) Zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an der Aufnahmeprüfung findet eine Vorauswahl statt. Die Vorauswahl erfolgt gesondert für ausländische Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind und für deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber.
- (2) Die Vorauswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der ausgewiesenen Note der anerkannten Hochschulzugangsberechtigung und nach Qualifikationsmerkmalen, die über die Erfüllung des Anforderungsprofils nach § 4 Abs. 2 und damit über die Studierfähigkeit für den Studiengang besonderen Aufschluss geben. Diese besonderen Qualifikationsmerkmale sind:
 1. Qualifizierte, studienrelevante, praktische Tätigkeiten, nachgewiesen durch eine kaufmännische Ausbildung gemäß Anlage 1 oder eine kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren,
 2. besonderes, freiwilliges Engagement von mindestens fünf Monaten, nachgewiesen durch Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst, Europäischen Freiwilligendienst oder Weltkirchlichen Friedensdienst, freiwilliger Wehrdienst,
 3. studienrelevante Auslandsaufenthalte von mindestens fünf zusammenhängenden Monaten, nachgewiesen während eines vorhergehenden Studiums oder durch Beruf, Praktikum, Freiwilliges Soziales Jahr, Studienkolleg, Work & Travel, AuPair, Sprachkurs oder Schuljahr im Ausland.

Durch die besonderen Qualifikationsmerkmale kann die Note der Hochschulzugangsberechtigung um maximal 0,75 Notenpunkte angehoben werden. Die unter Nr. 1. bis 3. bezeichneten, besonderen Qualifikationsmerkmale werden gleich gewichtet und können jeweils zu einer Verbesserung von 0,25 Notenpunkten führen.

Liegt noch keine Note der Hochschulzugangsberechtigung vor, wird die Durchschnittsnote des vorläufigen Zeugnisses gemäß § 3 Abs. 3 verwendet.

- (3) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Vorauswahl zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden, beträgt das Dreifache der zu besetzenden Studienplätze. Diese ergeben sich

1. zur Hälfte aus ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind und
2. zur Hälfte aus deutschen oder deutschen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Stehen nicht ausreichend viele Bewerberinnen und Bewerber nach Nr. 1 oder nach Nr. 2 zur Verfügung, werden so viele Bewerberinnen und Bewerber aus der jeweils anderen Quote zur Aufnahmeprüfung zugelassen, bis das Dreifache aller zu besetzenden Studienplätze erreicht ist. Ist das Ergebnis nicht ganzzahlig, wird aufgerundet.

- (4) Zugelassen zur Aufnahmeprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Rangliste der Durchschnittsnoten unter Berücksichtigung der in Abs. 2 genannten besonderen Qualifikationsmerkmale.
- (5) Es werden getrennte Ranglisten für die Zulassung zu Aufnahmeprüfung für ausländische Bewerberinnen und Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind und für deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet die bessere Note der Hochschulzugangsberechtigung, danach das Los.

§ 7 Aufnahmetest

- (1) Der internetbasierte Aufnahmetest besteht aus zwei Teilen und dauert circa 45 Minuten. Er wird in englischer Sprache durchgeführt und prüft die fachspezifischen, kognitiven Kompetenzen des Anforderungsprofils nach § 4 Abs. 2 (systematisch-analytisches Denken, Problemanalyse- und Problemlösefähigkeit, Auffassungsgabe).
- (2) Die technischen Voraussetzungen (Onlinezugang) sowie der Termin bis zu welchem der Auswahltest spätestens abgelegt werden muss, werden den Bewerbern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
- (3) Für jeden der Teile des Aufnahmetests vergibt der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission Noten zwischen 1 bis 5 mit einer Nachkommastelle (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft). Die Gesamtnote des Aufnahmetests ergibt sich als arithmetisches Mittel beider Teile auf eine Nachkommastelle gekürzt.
- (4) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen des Aufnahmetests mindestens die Note 2,5 erzielt, gilt der Aufnahmetest als bestanden.
- (5) Die Ergebnisse des Aufnahmetests werden nach Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung vernichtet.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) Der Termin für das Auswahlgespräch wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Das Auswahlgespräch findet für alle Bewerber vor Ort in Reutlingen statt. Sich im Ausland aufhaltende Bewerber, die begründet nicht am Auswahlgespräch in Reutlingen teilnehmen können, erhalten die Möglichkeit, das

Auswahlgespräch in elektronischer Form als Videokonferenz gemäß § 5 a der Allgemeinen Zulassungssatzung zu führen. Abweichend von Satz 2 kann die Auswahlkommission entscheiden die Auswahlgespräche für jeweils alle Bewerber der in § 3 Abs. 1 genannten Bewerbergruppen in elektronischer Form als Videokonferenz gemäß § 5 a der Allgemeinen Zulassungssatzung durchzuführen. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird diese Entscheidung mit dem Termin für das Auswahlgespräch mitgeteilt.

- (2) Das Auswahlgespräch dauert in der Regel 30 Minuten. Es wird in englischer Sprache geführt. Es kann auch als Gruppengespräch geführt werden. Die Dauer verlängert sich dann entsprechend der Teilnehmerzahl.
- (3) Die Auswahlkommission setzt zur Durchführung des Auswahlgesprächs mehrere Prüfungskommissionen ein, die aus mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehen, von denen mindestens eine hauptamtliche Professorin oder Professor der Fakultät ESB Business School ist. Weitere Prüferinnen oder Prüfer können Professorin oder Professoren, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Alumni und Firmenvertreterinnen und Firmenvertreter sein, die mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügen. Über Gesprächsverlauf und Bewertung wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüferinnen oder Prüfern unterzeichnet. Beratend können auch Studierende am Auswahlgespräch teilnehmen.
- (4) Das Auswahlgespräch dient der Feststellung der Studierfähigkeit für das gewünschte Studium, insbesondere ob und zu welchem Grad der Bewerber die sozialen/kommunikativen, persönlichen, sprachlichen und normativen/emotionalen Kompetenzen des Anforderungsprofils nach § 4 Abs. 2 erfüllt.
- (5) Für das Auswahlgespräch wird eine Note zwischen 1 bis 5 mit einer Nachkommastelle vergeben (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft).
- (6) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Auswahlgespräch mindestens die Note 2,5 erzielt, gilt das Auswahlgespräch als bestanden.
- (7) Protokolle und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Auswahlgespräch werden nach Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung vernichtet.

§ 9

Vergabe der Studienplätze

- (1) Haben mehr Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Studienplätze gemäß Abs. 2 und 3 jeweils zur Hälfte an ausländische Bewerberinnen und Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind und zur Hälfte an deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber.
- (2) Über die Platzierung auf der Rangliste entscheidet eine Wertzahl, in die mit 30% die nach § 6 Abs. 2 adjustierte Durchschnittsnote der HZB, mit 20% die Note für Aufnahmetest und mit 50% die Note für das Auswahlgespräch eingehen. Die ermittelte Wertzahl wird auf eine Nachkommastelle gekürzt. Bei gleicher Wertzahl entscheidet die Note für das Auswahlgespräch. Besteht anschließend Ranggleichheit entscheidet die

adjustierte Durchschnittsnote der HZB, danach die Note für den Aufnahmetest, danach das Los.

- (3) Die Zulassungsangebote zum Studium werden in der Reihenfolge der Ranglisten ausgesprochen. Enthält eine der Ranglisten weniger geeignete Bewerberinnen und Bewerber als anteilmäßig Studienplätze für diese Bewerbergruppe zur Verfügung stehen, werden die freien Studienplätze mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern der anderen Rangliste - entsprechend der Reihenfolge - aufgefüllt.
- (4) Gibt es für ein bestimmtes höheres Fachsemester mehr Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und die Aufnahmeprüfung bestanden haben, als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden diese Studienplätze aufgrund des durch § 32 HZVO i.V.m. § 7 HZG festgelegten Auswahlverfahrens vergeben. Soweit nach diesem Auswahlverfahren eine Rangfolge aufgrund bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen zu bilden ist, werden die nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen und vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt. Es werden die Bewerber aufgrund der Anzahl der zu berücksichtigenden ECTS-Punkten vom zuständigen Prüfungsausschuss in eine Rangfolge gebracht.

§ 10

Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis der Aufnahmeprüfung durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach Zulassung zum Studium bekannt, so kann der Auswahlausschuss das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen und die Bewerberin oder den Bewerber in der Rangliste neu einordnen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe der Studienplätze zum Sommersemester 2023. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für die hochschuleigenen Auswahlverfahren im Studiengang International Business (B.Sc.) vom 23.05.2022 außer Kraft.

Reutlingen, den 10.11.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang International Business

Liste kaufmännischer Ausbildungen:

- Automobilkaufmann/-frau
- Bankkaufmann/-frau
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Finanzwirt/in
- Handelsfachwirt/in
- Hotelkaufmann/-frau
- Immobilienkaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Informatikkaufmann/-frau
- Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau
- Investmentfondskaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien
- Kaufmann/-frau Für Büromanagement
- Kaufmann/-frau für Dialogmarketing
- Kaufmann/-frau für Digitalisierungsmanagement
- Kaufmann/-frau für IT-Systemmanagement
- Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
- Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation
- Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen
- Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
- Kaufmann/-frau für Verkehrsservice
- Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau im E-Commerce
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Medienkaufmann/-frau Digital und Print
- Personaldienstleistungskaufmann/-frau
- Pharmazeutisch kaufm. Assistent/in
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr
- Sozialversicherungsfachangestellte/r
- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
- Steuerfachangestellte/r
- Veranstaltungskaufmann/-frau
- Verwaltungsfachangestellte/r